Ausgangslage/Sachverhalt

Die übertragende Gesellschaft wird von drei Aktionären gehalten:

A: 60% (600 Namenaktien zu je CHF 1 500.–)

B: 10% (100 Namenaktien zu je CHF 1 500.–)

C: 30% (300 Namenaktien zu je CHF 1 500.–)

Die übertragende Gesellschaft ist aus historischen Gründen in zwei Gebieten tätig. Das Hauptgewicht der Tätigkeit beruht auf der Herstellung von Armaturen für sanitäre Anlagen. Daneben betreibt die Gesellschaft noch eine kleinere Fabrik, welche Teak-Holz Gartenmöbel produziert, die von der Gesellschaft auch vertrieben werden. Um diesen in den letzten Jahren zunehmenden Geschäftszweig kümmert sich vor allem C. C betreibt daneben mit ihrer Jugendfreundin N die übernehmende Gesellschaft, eine Holzmöbelschreinerei, an der die beiden Gesellschafterinnen je mit zehn Stammanteilen im Nennwert von je CHF 1 000.– beteiligt sind.

Aus verschiedenen Gründen und insbesondere auf Drängen der A hin, soll der Betriebsteil «Gartenmöbel» vom Betriebsteil «Armaturen» vollständig getrennt werden. C und N sind bereit, den Betrieb «Gartenmöbel» zu übernehmen und wollen ihn in die übernehmende Gesellschaft integrieren.

Spaltungsvertrag

zwischen

[Firma, Sitz], nachfolgend «übertragende Gesellschaft»,

und

[Firma, Sitz], nachfolgend «übernehmende Gesellschaft»

Präambel

Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft ist zum Schluss gekommen, dass der Betriebsteil «Gartenmöbel» von der übertragenden Gesellschaft abgespaltet und rechtlich verselbständigt werden soll. Die übernehmende Gesellschaft ist an einer Übernahme des Gartenmöbelgeschäfts der übertragenden Gesellschaft interessiert. Die Parteien vereinbaren deshalb im Rahmen einer asymmetrischen Abspaltung im Sinne von Art. 29 lit. b und Art. 31 Abs. 2 lit. b FusG was folgt:

I. Beteiligte Gesellschaften, Firma, Rechtsform, Sitz

1

Die übertragende Gesellschaft ist die [Firma der übertragenden Gesellschaft], [Rechtsform] mit Sitz in [Ort].

Variante für KMU:

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die übertragende Gesellschaft die Voraussetzungen von Art. 2 lit. e FusG für kleine und mittlere Unternehmen erfüllt. Er beabsichtigt, den Aktionären zu beantragen, auf die Erstellung des Spaltungsberichts, des Prüfungsberichts und auf das Einsichtsverfahren zu verzichten.

2

Die übernehmende Gesellschaft ist die [Firma der übernehmenden Gesellschaft], [Rechtsform] mit Sitz in [Ort].

Variante bei Spaltungsplan:

Die übernehmende Gesellschaft ist die im Rahmen dieser Spaltung voraussichtlich unter der Firma [Firma der übernehmenden Gesellschaft] neu zu gründende [Rechtsform] mit Sitz in [Ort].

II. Übergehende Aktiven und Passiven (Inventar) und übergehende Vertragsverhältnisse

3

Der von der übertragenden Gesellschaft zu übertragende und von der übernehmenden Gesellschaft zu übernehmende Geschäftsbereich «Gartenmöbel» besteht aus allen dazugehörigen Aktiven und Passiven, welche sich per Stichtag wie folgt zusammensetzen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aktiven |  |  |
| Flüssige Mittel in CHF |  |  |
| – Kontokorrent Basler Kantonalbank [Kontonummer] | CHF | 75 000.00 |
| – Festgeld Basler Kantonalbank [Kontonummer] | CHF | 225 000.00 |
| – Kontokorrent UBS AG, Basel, [Kontonummer] | CHF | 22 000.00 |
| – Anlagekonto UBS AG, Basel, [Kontonummer] | CHF | 178 000.00 |
| Debitoren gemäss Beilage [Nummer der Beilage] | CHF | 100 000.00 |
| Waren Schreinerei gemäss [Nummer der Beilage] | CHF | 1 000 000.00 |
| Sägerei Maschinen gemäss [Nummer der Beilage] | CHF | 200 000.00 |
| Grundstück BRP [Parzellennummer] des Grundbuchs Aarau, Beschrieb gemäss GB-Auszung in Beilage [Nummer der Beilage] | CHF | 2 500 000.00 |
| Total | CHF | 4 300 000.00 |
| Passiven |  |  |
| Kreditoren gemäss Beilage [Nummer der Beilage] | CHF | 250 000.00 |
| Hypothek UBS AG, Basel, [Kontonummer] | CHF | 1 500 000.00 |
| Bankkredit Basler Kantonalbank [Kontonummer] | CHF | 1 400 000.00 |
| Total | CHF | 3 150 000.00 |

4

Alle übrigen von Vertragsziffer 3 und in den Inventaren gemäss Beilagen nicht erfassten Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft verbleiben bei dieser und gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.

5

Sollte sich erweisen, dass bezüglich der überzugehenden Aktiven oder Passiven Unklarheiten bestehen, die dem Rechtsübergang gemäss Art. 52 FusG entgegenstehen, so sind die Parteien gegenseitig verpflichtet, alle für die Übertragung der davon betroffenen Aktiven und Passiven auf dem Weg der Singularsukzession erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben.

6

Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, das zu übertragende Anlagevermögen bis zum Vollzug der Spaltung unverändert zu halten und erhalten, soweit nicht Änderungen durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt sind. Jede Änderung bedarf der Rücksprache mit C als Vertreterin der übernehmenden Gesellschaft.

7

Mit der Abspaltung gehen die in Beilage [Nummer der Beilage] aufgeführten weiteren Vertragsverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Zustimmung der jeweiligen Vertragsparteien bleibt vorbehalten.

8

Die den übertragenen Betrieb ganz oder bloss teilweise betreffenden, aber nicht unter Vertragsziffer 7 enthaltenen Verträge mit Drittparteien werden von der übertragenden Gesellschaft treuhänderisch für die übernehmende Gesellschaft unverändert, aber auf Rechnung, Nutzen und Gefahr nach Anweisung der übernehmenden Gesellschaft, weitergeführt.

III. Haftung und Gewährleistung

9

Hinsichtlich der Haftung für derzeit unbekannte, aber bereits entstandene Passiven gilt, dass die übernehmende Gesellschaft gegenüber der übertragenden Gesellschaft insoweit zur proportionalen Übernahme verpflichtet ist, als diese Passiven den übertragenen Betrieb betreffen.

10

Hinsichtlich der Rechts- und Sachgewährleistung haftet die übertragende Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft wie eine Verkäuferin mit dem Vorbehalt, dass die Wandelung ausgeschlossen wird.

11

Soweit die übertragende Gesellschaft ungeachtet der Tatsache, dass eine bestimmte Forderung auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wurde, eingeklagt wird, hat die übernehmende Gesellschaft gegenüber der übertragenden Gesellschaft die Pflicht, die übertragende Gesellschaft in der Abwehr zu unterstützen.

IV. Festlegung der Kapitalerhöhung, Umtauschverhältnis und Ausgleichszahlung, Aktienkapitalherabsetzung

12

Das nachstehend ermittelte Umtauschverhältnis stützt sich auf die den Parteien vorliegenden und zum Zwecke dieser Vereinbarung erstellten Unternehmensbewertungen vom [Datum] ab. Die Rechte und die Pflichten der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft entsprechen sich im Wesentlichen. Jedenfalls sind keine Unterschiede erkennbar, die vermögensmässig bewertet werden könnten und damit bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses zu berücksichtigen wären.

Variante bei der Abspaltung zur Neugründung:

Der Entwurf der Statuten der übernehmenden Gesellschaft liegt diesem Spaltungsplan bei. Für einzelne Beschlüsse der Generalversammlung ist ein höheres Quorum verlangt als bei der übertragenden Gesellschaft und im Obligationenrecht vorgesehen. Ansonsten entsprechen sich die Rechte und die Pflichten der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft im Wesentlichen.

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der übernehmenden Gesellschaft wird von den folgenden Personen gebildet werden: [Name, Vorname, Heimatort/Nationalität, Wohnort und Funktion der designierten Verwaltungsräte, Geschäftsführer oder Mitglieder der Verwaltung].

Revisionsstelle der übernehmenden Gesellschaft wird die [Firma und Ort der designierten Revisionsstelle] sein. Die Annahmeerklärung liegt bereits vor und ist Beilage zu diesem Plan.

13

Für die Abspaltung des Geschäftsbereichs «Gartenmöbel» und die Übernahme desselben durch die übernehmende Gesellschaft werden im Umtausch gegen 270 Namenaktien der übertragenden Gesellschaft im Nennwert von je CHF 1 500.– 108 neue und somit voll liberierte Stammanteile an der übernehmenden Gesellschaft im Nennwert von je CHF 1 000.– ausgegeben. Die Bereitstellung dieser neuen Stammanteile erfolgt durch eine Erhöhung des Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Gesellschafter.

Die einzutauschenden 270 Namenaktien der übertragenden Gesellschaft im Nennwert von je CHF 1 500.– sind unter entsprechender Reduktion des Aktienkapitals der übertragenden Gesellschaft abzuschreiben.

Variante bei der Abspaltung zur Neugründung:

Das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft wird auf [Gesamtbetrag des nominellen Aktienkapitals] festgesetzt, eingeteilt in [Anzahl Aktien][Namenaktien oder Inhaberaktien] zu je [Nominalwert jeder einzelnen Aktie] Nennwert, die alle durch die Übertragung des Aktivenüberschusses gemäss Vertragsziffer 3 voll liberiert werden. Der Ausgabebetrag für die Aktien der übernehmenden Gesellschaft beträgt [Ausgabebetrag pro Aktie oder Totalbetrag].

14

Die Spaltung wird als asymmetrische Spaltung in dem Sinne durchgeführt, dass die Aktionärin C 270 ihr gehörende Namenaktien der übertragenden Gesellschaft gegen 108 neue Stammanteile an der übernehmenden Gesellschaft im Nennwert von je CHF 1 000.– umtauschen wird. Die übrigen Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sind vom Umtausch ausgeschlossen. Über diesen Austausch von Stammanteilen und Aktien hinaus erfolgen keine weiteren Leistungen oder Ausgleichszahlungen.

V. Behandlung der Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte, Genussscheine

15

Bei beiden Gesellschaften bestehen keine Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte oder Genussscheine.

VI. Umtauschmodalitäten

16

Mit der Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft um CHF 108 000.– erhält C 108 zusätzliche Stammanteile im Nennwert von je CHF 1 000.–. Gleichzeitig wird das Aktienkapital der übertragenden Gesellschaft um CHF 405 000.– herabgesetzt.

17

C hat ihre Aktien an der übertragenden Gesellschaft entsprechend Vertragsziffer 14 vorstehend dem Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft einzuliefern, der sie nach Eintragung der Abspaltung vernichten wird.

VII. Beginn der Berechtigung am Bilanzgewinn

18

Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, welche mit der Spaltung zu Gesellschaftern der übernehmenden Gesellschaft werden, haben ab dem Geschäftsjahr [Jahr] Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft haben ab dem Geschäftsjahr [Jahr] im Umfang der umgetauschten Aktien keinen Anspruch mehr auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übertragenden Gesellschaft.

Variante bei der symmetrischen Spaltung:

Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft sind ab dem Geschäftsjahr [Jahr] dividendenberechtigt am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft.

VIII. Antritt, Übergang der Rechte und der Pflichten aus den Aktiven und Passiven

19

Stichtag ist der [Datum].

20

Die Übertragung des Geschäftsbereichs «Gartenmöbel» mit Nutzen und Gefahr erfolgt auf den Stichtag. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Geschäfte des Geschäftsbereichs «Gartenmöbel» als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

21

Die Parteien rechnen untereinander über die Zinsen an den übertragenen Grundpfandschulden und am Kredit bei der Kantonalbank ab. Zudem rechnen die Parteien unabhängig von der gesetzlichen Solidarhaftung untereinander über fällige Ansprüche aus Arbeitsverträgen auf den Stichtag hin ab.

22

Die übertragende Gesellschaft stellt die übernehmende Gesellschaft von sämtlichen Drittansprüchen, die den Zeitraum vor dem Stichtag betreffen, auf erstes Anfordern der übernehmenden Gesellschaft frei sowie schad- und klaglos; die übernehmende Gesellschaft stellt die übertragende Gesellschaft von sämtlichen Drittansprüchen, die den Zeitraum ab Stichtag betreffen auf erstes Anfordern der übertragenden Gesellschaft frei sowie schad- und klaglos.

23

Die Spaltung wird mit ihrem Eintrag im Handelsregister wirksam; vorbehalten bleibt Artikel 34 des Kartellgesetzes (Vollzugsaufschub).

IX. Keine Gewährung besonderer Vorteile

24

Besondere Vorteile werden den Mitgliedern der Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften nicht gewährt.

X. Arbeitsverhältnisse

25

Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, sind in Beilage [Nummer der Beilage] aufgelistet. Ebenfalls gehen Überzeit- und Ferienguthaben sowie Arbeitgeberbeitragsreserven über.

26

Die übertragende Gesellschaft geht davon aus, dass die Abspaltung des Betriebsteils bei ihr keine Auswirkungen auf die bestehenden und bei ihr verbleibenden Arbeitsverhältnisse im Sinne von Art. 333a OR hat. Ebenso wenig sind solche Massnahmen bezüglich der von der übernehmenden Gesellschaft übernommenen Belegschaft beabsichtigt. Die Arbeitnehmenden werden unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung gemeinsam durch die Parteien schriftlich informiert (vgl. Entwurf des Schreibens als Beilage [Nummer der Beilage]).

XI. Kosten

27

Externe Kosten der Abspaltung (Revisor, Notar, Handelsregister, Grundbuchkosten) werden zu [Anteil] von der übertragenden Gesellschaft und zu [Anteil] von der übernehmenden Gesellschaft getragen. Interne Kosten werden keine verrechnet.

Variante:

Die übertragende Gesellschaft trägt folgende Kosten: [Ausarbeitung Spaltungsplan und Spaltungsprüfung].

Die übernehmende Gesellschaft trägt folgende Kosten: [Notariatsgebühren und Handelsregistergebühren].

Nicht explizit aufgeführte Kosten trägt die übertragende Gesellschaft.

XII. Weitere Bestimmungen

28

Nach der erfolgten Abspaltung wird mit der in Vertragsziffer 13 erwähnten Kapitalherabsetzung die Firma der übertragenden Gesellschaft voraussichtlich in [neue Firma] geändert und der Zweck der Gesellschaft angepasst. Der Entwurf für die Statutenänderung liegt dem Vertrag bei (Beilage [Nummer der Beilage]).

29

Am Standort [Ort] wird die dort vorhandene Infrastruktur bis auf weiteres gemeinsam genutzt werden. Die Kosten für die anteilige Nutzung werden proportional verlegt.

30

Die Parteien verpflichten sich, nach der erfolgten Abspaltung keine Sachverhalte zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben, die vertraulich behandelt werden müssen, so insbesondere Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen bekannt geworden sind. Die Parteien verpflichten sich weiter, bis zum dritten Jahrestag nach dem Stichtag ihnen zugehende Informationen der jeweils anderen Partei mitzuteilen, soweit diese den Geschäftsbereich der anderen Partei betreffen.

31

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden soweit möglich im gemeinsamen Gespräch beigelegt. Sollte dies nicht möglich sein, ist ausschliesslich das [Gericht] [Ort] zur Beurteilung zuständig.

XIII. Änderungen und Ergänzungen

32

Änderungen und Ergänzungen dieses Spaltungsvertrags bedürfen der Schriftlichkeit und der Zustimmung der zuständigen Organe gemäss Vertragsziffer 33 dieses Spaltungsvertrages.

XIV. Bedingungen und Befristung für die Verbindlichkeit dieser Vereinbarung

33

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die [Organ] der übertragenden Gesellschaft und die [Organ] der übernehmenden Gesellschaft.

Variante für Spaltungsplan:

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die [Organ] der übertragenden Gesellschaft.

34

Die zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Beschlüsse der [Organ] der übertragenden Gesellschaft und [Organ] der übernehmenden Gesellschaft müssen bis zum [Datum] getroffen werden. Die Eintragung im Handelsregister hat innert 15 Arbeitstagen seit der Beschlussfassung zu erfolgen.

XIV. Vertragsexemplare

35

Dieser Vertrag wird in [Anzahl] Exemplaren unterzeichnet.

[Ort, Datum]

[Firma der übertragenden Gesellschaft]

[Unterschriften]

[Firma der übernehmenden Gesellschaft]

[Unterschriften]

Beilagen:

– Beilagen zum Inventar (vgl. Vertragsziffer 3)

– Liste der übergehenden Verträge (vgl. Vertragsziffer 7

– Liste der übergehenden Arbeitsverhältnisse (vgl. Vertragsziffer 25)

– Entwurf des Informationsschreibens an die Arbeitnehmer (vgl. Vertragsziffer 26)

– eventuell: die Entwürfe der GV-Protokolle bezüglich Abspaltung und gegebenenfalls Statutenänderung (vgl. Vertragsziffer 28)

– Variante Spaltung zur Neugründung: Statutenentwurf und Entwurf des Errichtungsaktes der übernehmenden Gesellschaft, sowie die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle der neu zu gründenden Gesellschaft.